Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS Vwgh 1995/12/12 93/08/0256

JUSLINE Entscheidung

Veröffentlicht am 12.12.1995

Index

66/01 Allgemeines Sozialversicherungsgesetz

Norm

ASVG §4 Abs1 Z11;
ASVG §8 Abs1 Z3 lith;
ASVG §8 Abs1 Z3 liti;

Hinweis auf Stammrechtssatz

GRS wie VwGH E 1995/01/31 93/08/0150 5

Stammrechtssatz

Die Verpflichtung eines Ferialpraktikanten an bzw die tatsächliche Leistung von nicht dem Ausbildungszweck dienenden Arbeiten in einem zeitlich nicht mehr vernachlässigbarem Ausmaß schließt von vornherein die Annahme eines vom Ausbildungszweck geprägten Beschäftigungsverhältnisses aus.

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:VWGH:1995:1993080256.X04

Im RIS seit

13.11.2001

Quelle: Verwaltungsgerichtshof VwGH, http://www.vwgh.gv.at

© 2025 JUSLINE
JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.
www.jusline.at